

# Glauben verbindet

## GUSTAV-ADOLF-STIFTUNG BAYERN

### Satzung

#### Präambel

Die Gustav-Adolf-Stiftung Bayern dient der Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern (GAW), das evangelischen Minderheitskirchen hilft. Dies geschieht zur Stärkung der Gemeinschaft des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinander.

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck

- (1) Die „Gustav-Adolf-Stiftung Bayern“ des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V., mit Sitz in Neuendettelsau ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne des Art. 29 und des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige, gemeinnützige und kirchliche Zwecke des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist es, die Arbeit und Belange des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V., zu fördern und zu unterstützen. Beispielsweise sind dies:
  - Beteiligung an der Unterstützungsarbeit des GAW-Gesamtwerkes über die Hauptgruppe Bayern,
  - Förderung der innerbayerischen Diaspora,
  - Förderung von Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude in Diasporagemeinden,
  - Unterstützung der Kinder-, Jugend- und Gemeindegemeinschaften in Diasporagemeinden und –kirchen,
  - Unterstützung bedürftiger Menschen in Diasporakirchen durch diakonische und soziale Hilfen,
  - Katastrophenhilfe.

Die Förderung und Unterstützung durch die Stiftung erfolgt nur, soweit Dritte nicht zu Leistungen verpflichtet sind oder freiwillig leisten.

- (3) Der Stiftungszweck wird durch die Gewährung von Zuschüssen verwirklicht.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2

##### Grundstockvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 54.000,00 € ausgestattet.
- (2) Das eingebrachte Stiftungsvermögen ist unangreifbares Grundstockvermögen.
- (3) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Zustiftungen sind auch Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden ausdrücklich zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mögliche Zugewinne oder Zustiftungen sind ebenfalls satzungsgemäß zu verwenden. Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen sind unzulässig.
- (3) Ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über den Kosten aus der Vermögensverwaltung kann jährlich dem Grundstockvermögen als Werterhaltungsrücklage zugeführt werden, soweit der Gesetzgeber keine andere Höchstsumme vorschreibt. Die Stiftung kann die dann noch verbleibenden restlichen Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziele und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (5) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung anzulegen.
- (6) Auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht kein Rechtsanspruch.

### § 4 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
  - a) zwei berufenen Personen;
  - b) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V..
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes nach Absatz 1 Buchstabe a) werden für die Zeit von drei Jahren durch den Verwaltungsausschuss des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V., berufen. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Diese führen die Geschäfte und vertreten den Vorstand der Stiftung nach außen. Sie haben jeweils Einzelvertretungsmacht (siehe Geschäftsordnung). Im Innenverhältnis darf das stellvertretende vorsitzende Mitglied von seiner Vertretungsmacht jedoch nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen. Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt das vorsitzende, im Verhinderungsfall das stellvertretende vorsitzende Mitglied in eigener Zuständigkeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Die Sitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes oder auf Wunsch eines weiteren Mitgliedes des Stiftungsvorstandes rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (6) Der Stiftungsvorstand kann einen Stiftungsbeirat (§ 6) berufen.
- (7) Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 5

### Aufgaben des Stiftungsvorstandes

Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und hat insbesondere

- eine sichere und wirtschaftliche Vermögensverwaltung zu betreiben,
- über die Vergabe der Erträge zu entscheiden,
- einen Voranschlag und die Jahresrechnung zu erstellen und zu beschließen,
- dem Verwaltungsausschuss des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V., mindestens einmal jährlich über die Aktivitäten der Stiftung und die finanzielle Entwicklung zu berichten.

## § 6

### Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus bis zu fünf Mitgliedern die vom Stiftungsvorstand für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Wiederberufung ist möglich.
- (2) Der Stiftungsbeirat hat die Aufgabe, den Stiftungsvorstand zu unterstützen, zu beraten und fachlich zu begleiten und wirkt bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung der Stiftung sowie bei der Gewinnung von Zustifterinnen und Zustiftern mit.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsbeirates können an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Tätigkeit im Stiftungsbeirat geschieht ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen werden, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, auf Antrag erstattet.

## § 7

### Stiftungsaufsicht und Rechnungsprüfung

- (1) Die Stiftungsaufsicht wird vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – Landeskirchenstelle – ausgeübt.
- (2) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat die Stiftung einen Voranschlag, der Grundlage für die Verwaltung sein soll, der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist innerhalb von sechs Monaten die Jahresrechnung zu erstellen und mit einer Vermögensübersicht der Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Protokolle der Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zeitnah zu übersenden.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern kann im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages eigene Prüfungen vornehmen.

## § 8

### Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Änderung, Umwandlung, Aufhebung

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder des Stiftungszwecks und die Umwandlung oder die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von Zwei-Drittel der Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V., und dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Sie sind der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten, welche über die Genehmigung der Satzungsänderungen entscheidet. Bei erheblicher Änderung des Stiftungszwecks sowie bei Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung ist vorher eine Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde und abschließend die Entscheidung der staatlichen Genehmigungsbehörde einzuholen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an das Gustav-Adolf-Werk, Hauptgruppe Bayern e. V., Neuendettelsau, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 1 Abs. 2 der Satzung zu verwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Stiftung tritt mit Anerkennung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus in Kraft.

Neuendettelsau, den 16. Juli 2008



Eberhard Hüttig, Pfr. i. R.

Vorsitzender des Gustav-Adolf-Werkes, Hauptgruppe Bayern e. V.